# Arbeitshinweise zu den §§ 31 ff. SGB II

## Sanktionen bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen

Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Konkretisierungen und Modifizierungen sind die **Fachlichen Hinweise der BA** zu §§ 31, 31a, 31b sowie § 32 (Stand bei Erstellung dieser Arbeitshinweise: **22.04.2014 bzw. 20.06.2012**) bei der Entscheidung über Sanktionen zu beachten. Die Arbeitshilfe des MAIS mit Stand vom 01.04.2010 ist, soweit die dortigen Ausführungen auf die Rechtslage ab dem 01.04.2011 übertragbar sind, als ergänzende Hilfestellung zu betrachten.

## zu § 31 - 2.2: Weigerung, eine zumutbare Arbeit fortzuführen

Wird das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber gekündigt, handelt es sich nicht um die Weigerung, eine zumutbare Arbeit fortzuführen. Hierfür ist es stattdessen erforderlich, dass der/die erwerbsfähige Leistungsberechtigte

- selbst kündigt,
- einen Aufhebungsvertrag schließt oder
- die abhängige oder selbstständige Tätigkeit einfach aufgibt<sup>1</sup>.

Die erforderlichen Ermittlungen, ob das Verhalten sanktionswürdig ist (z. B. die Arbeitgeberanfrage), werden von der Aktivseite vorgenommen. Die Abgrenzung zum Tatbestand des § 31 Absatz 2 Nr. 4 SGB II muss im Einzelfall erfolgen; eine Sanktion nach § 31 Absatz 1 Nr. 2 SGB II setzt eine vorherige Rechtsfolgenbelehrung voraus.

Bei einer Arbeitgeberkündigung kommt nur eine Sanktion nach § 31 Absatz 2 Nr. 4 SGB II ("Sperrzeitfiktion"; s. u.) in Betracht.

## zu § 31 - 2.4: Kenntnis über die Rechtsfolgen

Eine Sanktion nach § 31 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 2 SGB II ist auch dann möglich, wenn die leistungsberechtigte Person Kenntnis über die Rechtsfolgen der Pflichtverletzung hatte. Den BA-Hinweisen, dass hiervon regelmäßig auszugehen ist, wenn eine gleichartige Pflichtverletzung zu einem früheren Zeitpunkt bereits sanktioniert wurde, schließen wir uns ausdrücklich <u>nicht</u> an. Der alleinige Verweis auf frühere Sanktionen reicht nicht aus, um die konkrete Kenntnis der Rechtsfolgen (die im Einzelfall recht komplex sein können) belegen zu können.

Erforderlich ist vielmehr die Darlegung konkreter Anhaltspunkte, dass die leistungsberechtigte Person tatsächlich Kenntnis davon hatte, welche unmittelbaren und konkreten Auswirkungen sich aus welcher Pflichtverletzung ergeben. Es reicht nicht aus, dass die Rechtsfolgen hätten gekannt werden müssen oder können. Ist die schriftliche Rechtsfol-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> BSG, Urteil vom 22.03.2010 - B 4 AS 68/09 R

genbelehrung fehlerhaft, kann in der Regel nicht hilfsweise darauf abgestellt werden, dass die leistungsberechtigte Person die Rechtsfolgen kannte.

## zu § 31 - 2.4: Rechtsfolgenbelehrung

Nach Ansicht des 2. Senats des LSG NRW ist in der Rechtsfolgenbelehrung der konkrete Minderungsbetrag zu nennen<sup>2</sup>. Der 19. Senat sieht es dagegen als ausreichend an, wenn nur der maßgebliche Prozentsatz angegeben wird<sup>3</sup>. Von hier wird die Auffassung des 19. Senats geteilt. Es ist der leistungsberechtigten Person zuzumuten, den konkreten Minderungsbetrag durch einfache Rechenoperationen zu ermitteln<sup>4</sup>.

#### zu § 31 - 2.5: Beurteilung eines wichtigen Grundes

Wird nach Übermittlung eines Stellenangebots eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt, um die Unmöglichkeit einer Bewerbung zu belegen, stellt dies nicht automatisch einen wichtigen Grund dar. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung hindert nicht grundsätzlich an einer rechtzeitigen Bewerbung auf ein Stellenangebot<sup>5</sup>.

Das schriftliche Stellenangebot, das die leistungsberechtigte Person von der Aktivseite bekommt, enthält einen entsprechenden Hinweis. Von einer Sanktion ist nicht allein wegen der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung abzusehen. Es ist der leistungsberechtigten Person zuzumuten, eine schriftliche Bewerbung zu verfassen (ggf. per E-Mail) oder sich telefonisch zu bewerben. Im Zweifel ist zu hinterfragen, ob die geltend gemachte Erkrankung auch bei nicht hilfebedürftigen Personen, die sich auf Arbeitssuche befinden, dazu führen würde, von einer Bewerbung abzusehen.

Sollte jedoch der Nachweis erbracht werden, dass eine Bewerbung aus gesundheitlichen Gründen tatsächlich nicht möglich war (z. B. weil nur eine persönliche Vorsprache beim Arbeitgeber in Frage kam), ist ein wichtiger Grund gegeben und es kann keine Sanktion verhängt werden.

## zu § 31 - 3.4 Sperrzeitfiktion

a) Versicherungspflichtige Beschäftigung

Voraussetzung für eine Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 2 Nr. 4 SGB II ist, dass eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt, aber dem Grunde nach (noch) kein Anspruch auf ALG I besteht<sup>6</sup>. Die Sperrzeitfiktion kann somit nicht angewendet werden bei

einer geringfügigen Beschäftigung, da kein Sozialversicherungsverhältnis zur BA besteht (hier kommt aber eine Sanktion nach § 31 Absatz 2 Nr. 1 SGB II in Betracht; vgl. Randziffer 31.21 der BA-Hinweise),

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> LSG NRW, Beschluss vom 23.11.2011, L 2 AS 1332/11 B

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> LSG NRW, Beschluss vom 10.05.2012, L 19 AS 137/12 B

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> BSG, Urteil vom 10.12.2009, B 4 AS 30/09 R

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 19.05.2011 - L 2 AL 20/09

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> BSG, Urteil vom 17.12.2009 - B 4 AS 20/09 R

• einer Beschäftigung im Umfang von weniger als 15 Stunden pro Woche. In diesem Fall liegt gem. § 138 Absatz 3 Satz 1 SGB III Arbeitslosigkeit bereits vor, sodass nach dem SGB III keine Sperrzeit verhängt werden würde.

#### b) Prüfungsschritte

Für die Annahme einer Sperrzeitfiktion nach § 31 Absatz 2 Nr. 4 SGB II in Verbindung mit § 159 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB III müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- 1. Das Beschäftigungsverhältnis wurde durch eigene Kündigung, durch einen Aufhebungsvertrag oder durch eine Beteiligung an einer rechtswidrigen arbeitgeberseitigen Kündigung gelöst <u>oder</u> die Beschäftigung wurde wegen arbeitsvertragswidrigem Verhalten durch den Arbeitgeber gekündigt. Bei einer Kündigung wegen arbeitsvertragswidrigem Verhalten ist in der Regel eine vorherige Abmahnung erforderlich, es sei denn, es liegt eine schwerwiegende Vertragsverletzung vor (siehe hierzu die Fachlichen Hinweise der BA zu § 159 SGB III, Rz. 159.29 f.).
- 2. Die Arbeitslosigkeit wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt. Die Handlung muss dabei ursächlich für den Eintritt der Arbeitslosigkeit gewesen sein.
- 3. Es liegt objektiv kein wichtiger Grund für das Verhalten vor. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn dem Arbeitnehmer die Fortsetzung der Beschäftigung nicht zuzumuten war.

#### c) Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Prüfung einer Sperrzeitfiktion liegt bei einem Erstantrag auf der Passivseite und bei Kunden, die bereits im laufenden Bezug stehen, auf der Aktivseite.

## zu § 31 - 4.1 Höhe des Minderungsbetrages

Die Höhe der Sanktion orientiert sich am maßgeblichen ungeminderten Regelbedarf. Der konkrete Minderungsbetrag wird vom individuellen Restbedarf der betroffenen Person (d. h. nach Berücksichtigung von Einkommen und ggf. Vermögen) abgezogen. Das kann bedeuten, dass bereits in der ersten Minderungsstufe auch die Bedarfe für Unterkunft und Heizung von der Minderung betroffen sind.

Ist der individuelle Restbedarf der betroffenen Person niedriger als der Minderungsbetrag, darf der "übersteigende" Minderungsbetrag <u>nicht</u> bei einer anderen Person der Bedarfsgemeinschaft angerechnet werden. In diesem Fall kann das ALG II maximal in Höhe des individuellen Restbedarfs gemindert werden.

Nach der Rechtsprechung des BSG bedarf es neben dem Sanktionsbescheid einer zusätzlichen Aufhebung des Bewilligungsbescheides nach § 48 SGB X<sup>7</sup> Die Musterbescheide enthalten einen entsprechenden Passus.

Neben dem Sanktionsbescheid ist kein weiterer EDV-(Änderungs-)Bescheid zu erlassen. Im Sanktionsbescheid wird auf den letzten Bewilligungsbescheid und dessen Abänderung Bezug genommen. Zur Verdeutlichung des geminderten Leistungsanspruchs sollte dem Sanktionsbescheid ein aktuelles Berechnungsprotokoll beigefügt werden.

 $<sup>^{7}</sup>$  BSG, Urteile vom 29.04.2015, B 14 AS 19/14 R und B 14 AS 20/14 R  $\,$ 

Falls im Sanktionszeitraum ein neuer Bewilligungsabschnitt beginnt, muss der Bescheid über die Folgebewilligung einen Hinweis auf das Datum des Sanktionsbescheides enthalten; die Formulierung kann z. B. lauten: "Für den Zeitraum xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx wird Ihr Arbeitslosengeld II/Sozialgeld weiterhin in dem mit Sanktionsbescheid vom xx.xx.xxxx festgesetzten Umfang gemindert".

Sonderproblem: Bedarfe der Unterkunft und Heizung bei vollständiger Sanktion

Das BSG hat mit Urteilen vom 23.05.2013 (B 4 AS 67/12 R) und 02.12.2014 (B 14 AS 50/13 R) entschieden, dass bei dem vollständigen Leistungswegfall aufgrund einer Sanktion hinsichtlich der Bedarfe für Unterkunft und Heizung die Voraussetzungen für eine Abweichung vom Kopfteilprinzip aus bedarfsbezogenen Gründen vorliegen. Hierfür darf die sanktionierte Person allerdings über kein Einkommen oder Vermögen verfügen, aus dem sie ihren Anteil (teilweise) decken kann. Nur die Differenz zwischen dem Kopfteil der sanktionierten Person und deren anrechenbarem Einkommen und Vermögen verbleibt als ungedeckter Bedarf, der auf die anderen BG-Mitglieder zu verteilen ist. Insoweit wird hier von der Reihenfolge der Einkommensanrechnung nach § 19 Abs. 3 Satz 2 SGB II abgewichen.

Die Urteile haben zur Folge, dass im Falle einer 100 %-Sanktion (§ 31a Absatz 1 Satz 3 oder § 31a Absatz 2 Satz 2) der für die sanktionierte Person wegfallende nicht durch eigenes anrechenbares Einkommen oder Vermögen gedeckte Kopfanteil der Bedarfe für Unterkunft und Heizung auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aufzuteilen ist. Im AKDN-Verfahren steht hierfür der HAS 237 zur Verfügung. Dieser muss bei allen übrigen BG-Mitgliedern für den Sanktionszeitraum mit dem entsprechenden Betrag eingegeben werden. Dadurch erhöht sich der Bedarf für die übrigen BG-Mitglieder, sodass für diese ein Änderungsbescheid zu erstellen ist.

Beispiel: Bedarfsgemeinschaft aus Mutter, Vater und Sohn (18 J.); der Sohn hat anrechenbares Einkommen von 150 €; die Bedarfe der Unterkunft und Heizung betragen insgesamt 540 €; das ALG II des Sohnes fällt für drei Monate vollständig weg. Der Anteil des Sohnes an den Unterkunfts- und Heizkosten von 180 € kann durch das Einkommen in Höhe von 150 € teilweise gedeckt werden. Der fehlende Anteil von 30 € ist im Sanktionszeitraum kopfteilig als Bedarf der Eltern anzuerkennen. Im AKDN-Webdialog ist bei beiden Elternteilen der HAS 237 in Höhe von jeweils 15 € für den Sanktionszeitraum einzugeben. Für die Eltern ist durch die Bedarfserhöhung ein Änderungsbescheid zu erlassen.

## zu § 31 - 4.2 Wiederholte Pflichtverletzung

Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits zuvor eine gleichartige Sanktion <u>festgestellt</u> wurde. Die "Feststellung" bezieht sich dabei auf die Bekanntgabe des Sanktionsbescheides nach § 37 SGB X.

Wird im Zeitraum zwischen einer Pflichtverletzung und der Bekanntgabe des entsprechenden Sanktionsbescheides eine erneute Pflichtverletzung begangen, kann diese nicht sanktioniert werden. Es handelt sich weder um eine wiederholte Pflichtverletzung (da die erste Pflichtverletzung noch nicht festgestellt wurde), noch kann sie als "zweite erste

Pflichtverletzung" angesehen werden<sup>8</sup>. Im Vordergrund des abgestuften Sanktionssystems des SGB II steht das Ziel einer Verhaltensänderung des Leistungsberechtigten, welches erst nach Bekanntgabe eines Sanktionsbescheides überprüft werden kann.

Die Jahresfrist zur Feststellung einer wiederholten Pflichtverletzung läuft auch dann weiter, wenn der Leistungsbezug unterbrochen wird (in Ergänzung zu Rz. 31.39 der BA-Hinweise).

### zu § 31 - 4.5 Ergänzende Sachleistungen, geldwerte Leistungen

Sobald die leistungsberechtigte Person mit minderjährigen Kindern im Haushalt lebt, sind ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen auch ohne Antrag zu erbringen. Über die Höhe ist in diesen Fällen bereits im Sanktionsbescheid zu entscheiden<sup>9</sup>. Die Musterbescheide sind entsprechend aufgebaut. Siehe hierzu auch Rz. 31.53 der BA-Hinweise.

### zu § 31 - 6. Beginn und Dauer der Minderung

#### a) Verkürzungsmöglichkeit

Bei unter 25-jährigen Leistungsberechtigten kann der Sanktionszeitraum gem. § 31b Absatz 1 Satz 4 SGB II in Höhe der Bedarfe nach den §§ 20 und 21 auf sechs Wochen verkürzt werden. Dies gilt auch bei einer wiederholten Pflichtverletzung. Trotz des missverständlichen Wortlautes der Vorschrift wird in diesem Fall die gesamte Sanktion (und nicht nur der Wegfall der Regel- und Mehrbedarfe) auf sechs Wochen beschränkt (vgl. Rz. 31.59 f. der BA-Hinweise).

Ob die Verkürzungsmöglichkeit wahrgenommen wird oder nicht, ist im Sanktionsbescheid im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens darzulegen. Die Musterbescheide enthalten einen entsprechenden Hinweis.

In den Fällen, in denen eine Sanktionsanfrage von der Aktivseite gestellt wird, erfolgt die Einschätzung, ob Ermessengesichtspunkte für eine Verkürzung vorliegen, von dort. Wird eine Verkürzung befürwortet, werden die dafür relevanten Umstände in der Sanktionsanfrage mitgeteilt. Sollte die leistungsberechtigte Person erst im Laufe der Anhörung derartige Aspekte geltend machen, ist die Aktivseite um eine Stellungnahme zu bitten.

Bei Meldeversäumnissen ist die Möglichkeit einer Verkürzung des Sanktionszeitraums entsprechend anzuwenden (§ 32 Absatz 2 SGB II).

#### b) Umzug während des Sanktionszeitraumes

Zieht eine leistungsberechtigte Person während des Sanktionszeitraumes um, ist es dem neuen Träger möglich, die Minderungsentscheidung des bisherigen Trägers fortzuführen<sup>10</sup>. Ein Widerspruch gegen den Bewilligungsbescheid des neuen Trägers, der die Min-

 $<sup>^8</sup>$  SG Detmold, Urteil vom 06.11.2013 - S 19 AS 88/12; LSG Hessen, Urteil vom 20.06.2011 - L 7 AS 255/10; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 17.06.2013 - L 7 AS 332/13 B ER

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> LSG NRW, Beschluss vom 07.09.2012, L 19 AS 1334/12 B

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> SG Detmold, Urteil vom 17.10.2013, S 18 AS 1095/12

derung berücksichtigt, ist nach Ansicht des SG Detmold unzulässig. Der Widerspruch muss sich gegen den Minderungsbescheid als solchen richten. Andernfalls bestünde die Gefahr von unterschiedlichen Entscheidungen über denselben Sachverhalt.

Bei einem Umzug soll die Sanktion daher in der Regel durch den neuen Träger fortgesetzt werden. Erfolgt der Umzug innerhalb des Kreises Minden-Lübbecke, ist dafür eine Information der abgebenden Kommune über die Sanktion erforderlich.

#### **Sonstiges**

Alle Sanktionen sind der Aktivseite mitzuteilen, damit von dort eine korrekte Rechtsfolgenbelehrung erfolgen kann. Erfolgt eine Sanktionsanfrage von der Aktivseite, wird ein entsprechender Vordruck beigefügt. Wird die Sanktion auf Veranlassung der Passivseite verhängt (z. B. wegen der absichtlichen Verminderung von Einkommen), muss die Aktivseite hierüber zeitnah in geeigneter Form informiert werden.

#### Vordrucke

Die Musterschreiben und -bescheide für Sanktionsverfahren sind in folgende Kategorien unterteilt:

- 1. Über 25-jährige Leistungsberechtigte
- 1.1 Erste Pflichtverletzung
- 1.2 Wiederholte Pflichtverletzung
- 1.3 Weitere wiederholte Pflichtverletzung
- 1.4 Meldeversäumnis
- 2. Unter 25-jährige Leistungsberechtigte
- 2.1 Erste Pflichtverletzung
- 2.2 Wiederholte Pflichtverletzung
- 2.3 Meldeversäumnis

Für jede Kategorie gibt es separate Anhörungs- und Bescheidmuster. In den Mustern sind Textpassagen für verschiedene Fallkonstellationen enthalten. Die Muster sind so aufgebaut, dass alle Passagen, die eine manuelle Bearbeitung erfordern, mit Textfeldern und/oder Randkommentaren versehen sind. Aus den Randkommentaren ergeben sich dabei zusätzliche Bearbeitungshinweise; unter anderem lässt sich erkennen, ob die entsprechende Passage im konkreten Einzelfall benötigt wird oder ob sie zu löschen oder anzupassen ist. Sofern es der Einzelfall erfordert, ist es möglich, den jeweiligen Vordruck individuell abzuändern.

#### **SharePoint**

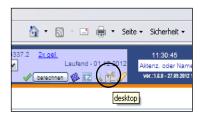
In SharePoint stehen die Muster im Ordner "SGB II - § 31 (Sanktionen)" als Word-Dokument zur Verfügung.

#### Tipp:

Wird das Dokument vor der individuellen Bearbeitung geschützt, können zunächst mit der Tabulator-Taste die erforderlichen Formularfelder angesteuert und ausgefüllt werden. So kann sichergestellt werden, dass keine Eingabe übersehen wird. Anschließend muss der Schutz wieder aufgehoben werden, um das Dokument individuell bearbeiten zu können.

### Webdialog

Aus dem Webdialog können die Muster in dem örtlichen Kopfbogen geöffnet werden. Um zur Vordruckübersicht zu gelangen, muss in einem geöffneten Fall zunächst auf den Fall-Desktop gewechselt werden. Anschließend kann über das Druckersymbol die Vordruck-übersicht aufgerufen werden:





Alternativ kann die Vordruckübersicht über den Menüpunkt "Ausdrucke" in der linken Spalte aufgerufen werden:



Dort müssen dann die richtige Person der Bedarfsgemeinschaft und der gewünschte Vordruck ausgewählt werden:



Im anschließenden Fenster kann der passende Kopfbogen ausgewählt werden. Der Vordruck wird als .rtf-Dokument mit Microsoft Word geöffnet und kann ohne Einschränkungen bearbeitet werden.

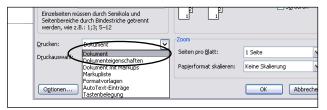
#### **Hinweis:**

Die Dokumente im Webdialog werden schreibgeschützt geöffnet. Siehe hierzu den obigen Tipp.

#### **Ausdrucke**

Um die Anhörungen bzw. Bescheide ohne Kommentare auszudrucken, ist im Menü "Datei - Drucken" eine entsprechende Auswahl zu treffen:

In Word 2003 ist dafür der Eintrag "Drucken: Dokument" zu wählen



 In Word 2010 muss unter "Einstellungen – Alle Seiten drucken" das Häkchen bei "Markup drucken" weggenommen werden

